

## **BGer 1C\_296/2023 vom 18. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_296\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_296_2023)

FR: TF 1C\_296/2023 du 18 juillet 2023

IT: TF 1C\_296/2023 del 18 luglio 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ erhob beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid des Baurekursgerichts vom 27. Januar 2023. Am 2. Mai 2023 verfügte Abteilungspräsident Peter Springer: "Die der Beschwerdeführerin angesetzte Frist, um die sie allenfalls treffenden Kosten des Verfahrens durch einen Vorschuss von einstweilen Fr. 2'180.- sicherzustellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten würde, wird letztmals erstreckt bis 16. Mai 2023."

Mit Beschwerde vom 9. Juni 2023 beantragt A. \_\_\_\_\_ u.a., diese Verfügung für nichtig zu erklären, aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung ans Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin bringt unter Verletzung der (ihr in früheren Verfahren bereits mehrfach erläuterten) gesetzlichen Begründungspflicht nichts vor, was die angefochtene Verfügung nichtig erscheinen lassen könnte. Sie hat zudem bei der Vorinstanz kein Gesuch gestellt, ihr den Kostenvorschuss zu erlassen, weshalb insofern kein kantonal letztinstanzlicher Entscheid und damit kein zulässiges Anfechtungsobjekt vorliegt. Die Beschwerde ans Bundesgericht ist daher offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.